



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Badstübner, Otto: Das russische Kirchenrecht und die Revolution

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das russische Kirchenrecht und die Revolution

Von Landgerichtsrat Dr. Otto Badstübner



ie ungeahnt schnell die Kirche Rußlands trotz ihrer bisherigen, Jahrhunderte langen Rückständigkeit inmitten des grenzenlosen Wirrwarrs der jungen Republik sich jetzt wie mit einem Ruck scheinbar auf die Höhe der Kulturentwicklung emporzuschwingen weiß und selbst das wohl schwierigste Problem der Neuzeit, die Frauenfrage, restlos und klar zu lösen verstanden hat, kennzeichnet ein von der „Täglichen Rundschau“ (Morgenausgabe vom 8. Oktober 1917 Seite IV) mitgeteilter, angeblich unlängst über die Zulassung von Frauen zu kirchlichen Ämtern erfolgter Beschluß des allrussischen Kirchenkonzils („Sobor“), welches nach fast 300 Jahren zum erstenmal wieder seit Ende August 1917 in Moskau tagt. Entgegen dem althergebrachten Satz „taceat mulier in ecclesia“, den der Apostel Paulus (1. Cor. 14, 34 und 1. Tim. 2, 11 bis 14) mit aller Entschiedenheit betont, gewährleistet jener angeblich einstimmig gefaßte Beschluß des „allrussischen heiligen Sobor“ den Frauen die größtmöglichen Aussichten bei der Berufsanstellung im kirchlichen Dienste dergestalt, daß fortan ihnen sogar die höchsten kirchlichen Ämter nicht verschlossen sein sollen; als Begründung wird angeführt, daß gerade die Frauen mehr als die Männer berufen seien, die Beziehungen zwischen Kirche, Staat und Familie segensreich pflegen zu können. Für solche überraschende, eine der ältesten und festesten Überlieferungen förmlich auf den Kopf stellende Fortentwicklung bietet vielleicht einen erläuternden Aufschluß jener tröstliche Ausspruch des Kirchenlehrers Photios (Patriarch in Konstantinopel um 850): „Es ziemt der Kirche, allen Veränderungen in politischer Beziehung sich anzupassen und demgemäß sich umzuwandeln.“ Allein, mit dem leichtfertigen Wort: „Andere Zeiten, andere Sitten!“ ist es bei grundsätzlichen Rechtsfragen selbstverständlich keineswegs etwa abgetan. Vielmehr bedarf es zum vollen Verständnis der Gegenwart mit ihren unverkennbar gewaltigen Umwälzungen eines umfassenden historischen Rückblickes auf die Rechtsentwicklung in der russischen Kirche, so zuvörderst auf die kirchlichen Rechtsquellen, die hier später freilich durch eine spätere tief einschneidende staatliche Gesetzgebung zum guten Teil arg verschüttet und wohl andauernd in dem Maße getrübt erscheinen, als von außen her eindringender Zwang politischer Art sie beeinflusst.

Zum Ausgangspunkt der Betrachtung sei zunächst in juristischer Beziehung darauf hingewiesen, daß es zum Wesen des Rechtsentwicklungsprozesses gehört, daß rechtsfreie Räume vom Rechte gar schnell in Beschlag genommen werden. Kein Wunder also, daß auch gerade in kirchengeschichtlicher Hinsicht zumal infolge des starken Byzantinismus der Bischöfe im Osten, die kaiserliche Machtsphäre sehr bald überall auf die freie autonome Kirche, und zwar bis an deren unantastbare apostolische Verfassung heran, sich ausgedehnt hat. Beachtlich ist ferner, daß die enge Wechselbeziehung zwischen Nation und Religion im Orient einfacher und klarer liegt als im Westen, weil die osteuropäischen Länder heute zum überwiegenden Teile auch von Religionsgenossen des gleichen Bekenntnisses bewohnt

werden, wiewohl beim Christentum an sich von nationalem Ursprung gar nicht die Rede sein kann. Und zur Erklärung des neuerdings schier Wunderbaren denke man an das schließlich wohl auch für die Kirchengeschichte maßgebende Naturgesetz, daß keimende Kraft, je länger sie niedergehalten ward, desto wuchtiger hervorbricht und urwüchsig sich den freien Raum erobert. Dies, auf Rußlands Geschichte in ihrer Sprunghaftigkeit angewandt, wird manches begreiflicher machen, wennschon rein theoretische Schlüsse aus der Vergangenheit am wenigsten wohl hier als Wegweiser und Wahrsager für die Zukunft zuverlässige Geltung beanspruchen können.

Als der Normanne Rurik, ein schwedischer Warägerfürst, (862) das Reich gegründet hatte, schloß sich das russische Stammland mit Nowgorod und demnächst Kiew als Hauptstadt, welches einen selbständigen slawischen Staat ausmachte, freiwillig dem oströmischen Reiche an, und etwas über ein Jahrhundert später wurde das Christentum nach griechischer Lehre in Rußland eingeführt durch den Großfürsten Wladimir, der auf Zureden seiner Gemahlin Anna, einer Schwester des oströmischen Kaisers Basilius II., im Jahre 988 die Taufe empfing. Damals war die Trennung der weströmischen und oströmischen Kirche noch nicht vollzogen, bereitete sich vielmehr erst vor. Der in Kiew eingesetzte russische Metropolit stand unter dem Patriarchen von Konstantinopel, von welchem er die Investitur erhielt. Er nahm für Rußland von dort ein Kirchenrecht herüber, das die nämlichen Quellen hatte, wie derzeit auch Rom. Denn das örtliche Geltungsgebiet der ökumenischen Konzilien, deren Beschlüsse nebst der Bibel und der Tradition eine der wichtigsten Grundlagen des damaligen Rechts (hier wie dort) bildeten, erstreckte sich ebenso über Rußland, wie über das sonstige byzantinische und weströmische Land, oder, wie der griechische Name besagt, über „die ganze bewohnte Erde“, d. h. das christliche Europa, Nordafrika, Abessinien, Kleinasien usw. Auf dem Balkan hatten sich, ähnlich wie das Großfürstentum Rußland, die bereits im siebenten Jahrhundert eingewanderten Serben politisch von Byzanz losgelöst (1043), dergleichen die Bulgaren, die unter Boris (862) das ihnen von den makedonischen Bischöfen Kyrillos und Methodios verkündete Christentum zur Staatsreligion erhoben hatten.

Hatten schon seit dem bereits genannten Photios frühere Patriarchen von Konstantinopel durch ihre Unabhängigkeitsbestrebungen darauf hingewirkt, so vollzog sich das erwähnte, auch für Rußland bedeutsam gewordene Schisma, das bekanntlich bis auf den heutigen Tag fortbesteht, endgültig erst unter dem Patriarchen Michael Cerularius: 1054 sagten der Papst und der Patriarch einander die kirchliche Gemeinschaft auf. Zu jener Zeit konnte das junge Rußland mit Kiew als Metropolitensitz, solange in Byzanz das Haus der Komnenen (1057 bis 1204) regierte, in religiöser Beziehung sich ziemlich ruhig entwickeln. Auch als es später, in mehrere Fürstentümer geteilt, während anderthalb Jahrhunderte unter die Herrschaft der Mongolen geriet, brachte dieses politische Gescheh gleichwohl keine kirchliche Wandlung mit sich. Ebenso blieb die Verlegung des Metropolitensitzes von Kiew nach Wladimir (1299) und von dort nach Moskau (1328) ohne Einfluß auf die kirchliche Gesetzgebung. Selbst das Erlöschen des oströmischen Kaisertums und demnächst die Befreiung ganz Rußlands von den Mongolen durch Swan III. (1480) ließen die innere Entwicklung der russischen Nationalkirche un-

berührt, solange als noch deren geistliches Oberhaupt von dem Patriarchen von Konstantinopel weiterhin abhängig blieb.

Erst unter Iwan IV., dem Schrecklichen, mit dem das Haus Rurik ausstarb, und den nachfolgenden Romanows hat die Geschichte Rußlands neue Bahnen beschritten, wie schon äußerlich an der Vergrößerung des Reiches durch Kasan und Astrachan, sowie Sibirien, erkennbar ist. Gleichzeitig aber bildet auch einen höchst bedeutsamen Wendepunkt für das russische Kirchenrecht die Entschliesung Iwans IV., sich von seinem Metropoliten krönen zu lassen (1547) und damit die Kirche Rußlands von dem Patriarchen in Konstantinopel los und zugleich autokephal zu machen. Dieser, durch die türkische Herrschaft in seiner Macht ohnehin sehr beeinträchtigt, hat denn auch bald danach (1589) den russischen Metropoliten als selbständigen Patriarchen in aller Form Rechtsens anerkannt. Seitdem erst ist die russische Kirche in die Lage gekommen, kraft eigener Machtvollkommenheit durch eine „Nationalsynode“ sich selbst ihr Recht zu setzen.

Bis zu Peter dem Großen (1689—1725), dem Begründer des neuzeitigen russischen Staates, hatten Zar und Patriarch ordnungsgemäß nebeneinander ihres Amtes gewaltet, ein jeder von beiden im Vollbewußtsein der durch die Rechtsentwicklung ihm gewährten Machtstellung, letzterer in der Würde des geistlichen Oberhauptes einer selbständig gewordenen Kirche und ersterer — vollends nach der Eroberung Konstantinopels durch die Türken — in dem Gefühl, Nachfolger der byzantinischen Kaiser zu sein. Die Kaiser Ostroms aber waren, seitdem Konstantin (313) die Kirche zur staatlich anerkannten Korporation gemacht hatte und das Christentum unter Theodosius (395) endgültig alleinige Staatsreligion geworden war, die berufenen Schutzherrn der Kirche. Sie hatten frühzeitig schon das römische *jus publicum*, als dessen Teil das *jus sacrum* galt, auf die Kirche angewandt und sich demgemäß als die Träger der obersten Machtvollkommenheit auch in der Kirche betrachtet. Namentlich nach dem Zusammenbruch des weströmischen Kaisertums (476) waren die oströmischen Kaiser in immer umfassenderem Maße auch kirchliche Gesetzgeber geworden, bis daß Justinian sogar ganz allgemein (nov. 131, c. 1) anordnete, daß die Beschlüsse der (damals erst vier) ökumenischen Konzilien schlechthin Gesetzeskraft erhielten. Neben der staatsgesetzlichen Bestätigung der *canones* haben die Kaiser auch unmittelbar allerlei Bestimmungen kirchenrechtlichen Inhalts erlassen. Demzufolge hatte sich ein landesherrliches Kirchenregiment gebildet, wie man es in dieser Form Cäsaropapismus genannt hat, vermöge dessen die Kaiser die oberste Regierungsgewalt führten, ja das Recht in Anspruch nahmen, Synoden zu berufen. So berichtet Eusebius (*vita Const.* III, 6), der Kaiser habe durch sehr achtungsvolle Briefe die Bischöfe von überall her gebeten, baldigst nach Nicaea zu kommen; übrigens spricht Eusebius hier von Einladungen nur seitens des Kaisers, und sonach bleibt unentschieden, ob der Kaiser Konstantin bei Berufung der Bischöfe nach Nicaea lediglich für sich allein oder in Übereinstimmung mit dem Papst Sylvester gehandelt habe. Da die Kirche im Orient die Obergewalt des Kaisers anerkannte, hat sie sich meist willig dessen Anordnungen gefügt. Dem stand sicherlich nichts entgegen, soweit die Verordnungen des weltlichen Herrschers „*praeter*“ oder „*secundum jus canonicum*“ erlassen wurden; verstießen sie aber etwa gegen die heiligen *canones*, so war es Pflicht der Kirche, solche Anläufe wider ihre Verfassung als Verletzung ihrer

autonomen Ordnung von sich fern zu halten. Denn es ist bei gesunden Zuständen als oberster Grundsatz des Kirchenrechts im Orient festzuhalten, daß nur die Kirche selber durch ihre berufenen Amtsstellen, nämlich die nach kanonischer Vorschrift zusammengesetzten Synoden, befugt ist, kanonisches Recht aufzuheben oder abzuändern. Beispielsweise muß die vereinzelt vorgekommene Erscheinung, daß Kaiser in von ihnen berufenen Synoden nicht bloß mitgewirkt und mitberaten, sondern sogar persönlich den Vorsitz geführt haben, als antikanonischer Übergriff bezeichnet werden, weil nach klarer Vorschrift (can. 6, Nicaen. I, can. 2 Const. I., can. 16—20 Antioch. usw.) nur das geistliche Oberhaupt (Patriarch, Metropolit oder Bischof) der Synode vorsitzen und sie auch nur unter dessen Leitung gültige Beschlüsse fassen kann. Weder Nachgiebigkeit seitens des beteiligten Klerus gegenüber dergleichen Ungefügigkeiten noch auch etwa eine öftere Wiederholung des Mißbrauches konnte je grundlegende Einrichtungen des kanonischen Bestandes umstürzen und stillschweigend Unrecht durch bloßen Zeitablauf zu Recht werden lassen.

So war der gesetzmäßige Zustand auch in der russischen Kirche unter der Schutzherrschaft der Zaren geblieben, bis Peter der Große dann ein ganz neues Verhältnis von Staat und Kirche einführte, nämlich dasjenige unbedingten Gehorsams der Kirche gegen den allgewaltigen Selbstherrscher, der allein ihr zu befehlen hat. Peter der Große beschloß, weil ihm der Einfluß des Patriarchen zu stark dünkte und dessen Macht seinen Plänen mehrfach hinderlich erschien, sich desselben gänzlich zu entledigen. Er ließ zu diesem Zweck nach dem Tode des Patriarchen Adrian (1702) den Stuhl fortan unbesezt, schränkte die richterliche Gewalt des Klerus ein und errichtete, nachdem sich das Volk daran gewöhnt hatte, die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten einem Kollegium von Prälaten anvertraut zu sehen, dann endlich den aus eigener kaiserlicher Entschliebung geschaffenen und vermutlich auch noch heute, wenigstens dem Schein und Namen nach, vorhandenen „heiligen dirigierenden Synod“. Die Grundlagen der geistlichen Ordnung und synodalen Oberleitung blieben zwar formell bestehen, aber der Kirchenverfassung wurde entgegen den canones die Spitze abgebrochen, indem die kirchliche Oberherrlichkeit des Patriarchen einfach auf den Zaren überging. Infolge dieses Rechtsraubes größtenteils fehlt seit 1721 bis zur Gegenwart gerade der vornehmste und wichtigste Bestandteil in dem vom Zaren aus den Bischöfen, Archimandriten, Igumenen und Protopopen ernannten heiligen dirigierenden Synod. Dieser erhielt in Petersburg, der neuen Hauptstadt, seinen Sitz. Da der Zar zum persönlichen Vorsitz nicht die geistlichen Weihen besaß, ließ er den Synod durch eine Art Oberaufseher in Gestalt eines „Obersten Procurators der Krone“ mit dem Rechte eines unbedingten „Veto“ beständig überwachen. Dieser Oberprocurator ist nach dem Sturz des Zarentums inzwischen durch die republikanische Regierung als solcher zwar abgeschafft worden. Der letzte Oberprocurator, Kartaschew, jetzt an die Spitze des neuerrichteten Kultusministeriums berufen, sollte jedoch bis auf weiteres in seiner Person noch beide Ämter miteinander vereinigen.

Überaus schwierig liegt die Frage nach der gegenwärtigen Daseinsberechtigung des sogenannten heiligen dirigierenden Synods, ob und inwieweit er nämlich überhaupt von Anfang an zum Kirchenrecht im kanonischen Sinne gehört und in dessen Rahmen nach Wegfall des Zarentums noch etwa als kirchliche Ein-

richtung hineinpaßt, da seiner Ermächtigung, in Kirchenangelegenheiten zu wirken, nur ein Mandat, nicht eine Delegation, seitens der Kaiser zugrunde liegt. Eine solche Vollmacht, das Recht in Vertretung des Zaren zu handeln, hatte hier bestenfalls staatsrechtliche Grundlagen, trägt aber sonst, namentlich angesichts der mangelnden Befugnis des Auftraggebers zur Vornahme von Patriarchalhandlungen, von Anbeginn einen eigenartig persönlichen Charakter bis auf den heutigen Tag. Mit dem Wegfall seines Machtgebers dürfte zunächst wenigstens in kirchenrechtlicher Beziehung der Auftrag erloschen sein. Denn weder die ausdrückliche Zustimmung der russischen Bischöfe zu Peters Einrichtung noch selbst eine feierliche briefliche Anerkennung als einer ebenbürtig-„patriarchalen“ durch den Patriarchen zu Konstantinopel vermochte — eben weil in jeder Hinsicht contra canones erfolgt —, jenem Synod eine Berechtigung als Synode in streng kanonischem Sinne verleihen, so sehr es auch bisher in vieler Augen den Anschein gehabt haben mag. Bei gewissenhafter, an der Hand der canones vorgenommener Prüfung bleibt mithin gegenwärtig von dem angeblich noch funktionierenden Synod in bezug auf seine Daseinsberechtigung nur das übrig, was er jetzt als rein staatliche Behörde darstellt und als solche etwa künftighin noch zu bedeuten haben kann. In dieser Beziehung ist das sogenannte „Geistliche Reglement“ vom 25. Januar 1721 entscheidend, das der Zar im ganzen Reiche hatte veröffentlichen lassen. Hiernach sind die Mitglieder des Synods — geistliche wie weltliche — sämtlich vom Zaren ernannt, der sie auch nach seinem Belieben wieder daraus entfernen konnte. Jedes Mitglied mußte, bevor es Sitz und Stimme im Synod erhielt, einen Eid dahin ablegen: „Ich schwöre als ein Diener und Untertan Treue und Gehorsam meinem natürlichen und wahren Herrn, dem Kaiser und Herrscher von ganz Rußland“ „ich erkenne ihn für den höchsten Richter in dieser geistlichen Versammlung“ usw. Der sämtlichen Prälaten und Geistlichen vorgeetzte Synod stand also unter dem Monarchen als dem kraft kaiserlichen Ukases aufgezwungenen Oberhaupt der russischen Kirche und empfing von ihm Befehle aller Art. Nach dem „Geistlichen Reglement“ wird als seine Hauptaufgabe bezeichnet die Sorge für die Reinheit der Lehre, für den Unterricht des Volkes und die Ordnung bei dem öffentlichen Gottesdienste, mithin insbesondere auch das Begutachten der theologischen Schriften, die Prüfung der Heiligenlegenden, Unterscheidung der vorgeblichen Wunder von den wahren, die Untersuchung der Reliquien der Heiligen, Anordnung von Kirchengebräuchen, Oberaufsicht über alle Kirchen und Klöster, Sorge für die Wiederbesetzung der erledigten Prälaten- und Archimandritenstellen durch Vorschlag geeigneter Persönlichkeiten an den Zaren, die Prüfung der Bistumsandidaten und dergleichen mehr. Der Synod kann Bischöfe versetzen oder sie absetzen und in ein Kloster verweisen; er bildet die Berufungsstelle gegen bischöfliche Urteile und hat das Recht, wichtige Kirchenangelegenheiten selber zu entscheiden, sowie in zweifelhaften Fällen Anweisungen zu geben und deren Befolgung zu fordern; er ist ferner befugt, nach freiem Ermessen Dispensationen und Erlaubnisse zu erteilen, auch Wink zu geben, daß die Geistlichen auf diese oder jene bloß kirchliche Verordnung nicht allzu eifrig dringen. Alles, was früher das Patriarchalgericht zu entscheiden hatte, unterstand seit Peter dem Großen der Gerichtsbarkeit seines Synods, der in Sachen, die teils einen weltlichen, teils einen geistlichen Gegenstand betreffen, gemeinschaftlich

mit dem dirigierenden Senate beratschlagen und das Urteil sodann dem Monarchen unterbreiten sollte. Überhaupt war der Synod mit dem Senat in ein paralleles Machtverhältnis gestellt worden; er sollte in geistlichen Angelegenheiten die gleiche Stellung wie dieser in den weltlichen innehaben, namentlich auch mithin dieselbe Strafgewalt gegen die Widerspenstigen besitzen. Schließlich erstreckt sich die Tätigkeit des Synods auch auf alle diejenigen kirchlichen Angelegenheiten, deren Ausführung oder Bestellung Geld erheischt, sowie auf alle Zweige der kirchlichen Verwaltung, so daß (seit 1809) auch alle aus den Erwerbsquellen der Kirche jährlich eingehenden Gelder von den Bischöfen an den Synod einzuschicken sind, der für die Verteilung dieser Gelder an die einzelnen Sprengel nach deren Bedürfnisse sorgen sollte. Mittelbar hiermit hängt wohl auch zusammen, daß alle geistlichen Bücher und Schriften in der Synodaldruckerei zu Petersburg oder in der Druckerei des Synodalkontors zu Moskau gedruckt werden müssen, vorausgesetzt natürlich die vorgängige Billigung des Synods.

Was von diesen mannigfachen Aufgaben zum eigentlichen Kirchenrecht gehört, und was unter rein staatsrechtliche Gesichtspunkte, wie Staatsaufsichtsrecht, Korporationshoheit usw. fällt, ist hier nicht im einzelnen zu untersuchen, wird aber streng auseinanderzuhalten sein. Von ersteren, den Zuständigkeiten und Befugnissen kirchenrechtlichen Inhaltes, dürfte der weitaus größere Teil, der antikanonisch ist, nunmehr in dem zarenlosen Rußland, wie bereits ausgeführt ist, um deswillen als (ipso jure) erloschen zu betrachten sein, weil einerseits der einstige Vollmachtgeber in Wegfall gekommen ist, und weil andererseits dieser ohnehin die Selbstherrlichkeit der Kirche räuberisch verletzt hatte, indem er, in ihre Rechtssphäre eigenmächtig und mit Zwang übergreifend, mehr Befugnisse, als er selber hatte, auf den (von ihm geschaffenen) Synod zu häufen trachtete. Es wird also diese von Anbeginn fehlerhafte Einrichtung auch durch einen noch so langen Zeitablauf insoweit wohl schwerlich Rechtmäßigkeit erlangen können. Demgegenüber sind die von den Zaren im Einklang mit den kanonischen Bestimmungen auf kirchlichem Boden getroffenen Einrichtungen unbedenklich gültiges Kirchenrecht geworden. Mit dessen gründlicher Durchsicht sollte sich allerdings wohl das jetzt in Moskau tagende allrussische Konzil beschäftigen. Aber die Beibehaltung oder Abschaffung der rein staatsrechtlichen Befugnisse des heiligen dirigierenden Synods dürfte indessen lediglich die demnächstige Konstituante zu befinden haben.

Nach dem Sturz des Zarismus könnte sich die russische Kirche kraft eigener Machtvollkommenheit wieder selber Recht schaffen durch ihre gesetzmäßige vorerwähnte „Nationalsynode“, zu deren Zuständigkeit namentlich auch die von den Zaren länger als zweihundert Jahre verhinderte Wahl eines Patriarchen als des Oberhauptes der selbständigen Kirche Rußlands gehört. Ob dessen Sitz demnächst nach Moskau oder Petersburg oder vielleicht auch nach der ältesten Hauptstadt, nach Kiew zu verlegen sei, ist eine spätere Sorge. Aber dringender denn je für die Selbsterhaltung der Kirche geboten erscheint vorerst die Vornahme der Patriarchenwahl. Gerade die sozialen Gefahren sollten — auch in der Republik Rußland — der Kirche neue Gelegenheit bieten, ihren Anspruch auf Führerschaft, Weisheit und Macht zu rechtfertigen. Es sei hier an ein Wort Schillers erinnert: „Religion des Kreuzes, nur du verknüpfest, in einem Kranze, der Demut und Kraft doppelte Palme zugleich!“

Wird der Sobor — zumal jetzt, unter den äußerst schwierigen politischen Zuständen — sich seiner außerordentlich wichtigen, hohen Aufgabe gewachsen zeigen? Bange Zweifel türmen sich auf bei dem Gedanken, daß anscheinend nur unter der Willkürherrschaft der Zaren ein fester Zusammenhang in dem russischen Riesensreiche aufrecht zu erhalten war, und daß nach Beseitigung jenes Übels an dessen Stelle zunächst nur ein noch größeres Übel getreten ist, nämlich Chaos und Zerfall. — Nach den neuesten, übrigens nur spärlich durchsickernden und wenig zuverlässigen Zeitungsberichten über die bisherige Tätigkeit des „Russischen heiligen Sobor“, der sich bislang mit dem obligatorischen Religionsunterricht in Schulen und mit dergleichen untergeordneten Gegenständen beschäftigt hat, gewinnt es den Anschein, als ob die Kirche in keiner Weise die gute Gelegenheit dazu benützt hat, sich zu ihrer einstigen autonomen Selbständigkeit und ursprünglichen Würde wieder aufzuraffen, ja vielmehr anstatt dessen — wohl infolge Anebelung seitens der vorläufigen Regierung, also notgedrungen, — es vorzieht, fortgesetzt den Rat ihres seitherigen Oberprokurators, in dessen jetziger Gestalt als neugeschaffenen Kultusministers, anzurufen und damit auf eigene Kraftentfaltung zu verzichten. Freilich würde unter solchen Voraussetzungen keine Aussicht auf endliche Befreiung von der Bevormundung und auf Wiedererrichtung des Patriarchates vorhanden sein. Im Gegenteil erschiene es dann mehr als fraglich, ob das an sich legitim zu kirchlicher Selbstbestimmung berufene Konzil in Moskau seine Mission, die zugleich für die politische Neuordnung von großem Segen sein könnte, auch nur einigermaßen erfüllen wird.

Angeichts der überwältigenden Macht der Tatsachen haben die vorliegenden Rechtserörterungen lediglich theoretischen Wert. In ihrer Stärke unberechenbare politische Einflüsse können nämlich auch das Kirchenrecht in Rußland dermaßen umwälzen, daß man versucht ist, zu fragen: gehört die Kirche der Republik Rußland überhaupt noch zur orientalischo-orthodoxen, d. h. zu der Großen Kirche des Orients? Vielleicht ist diese Angelegenheit innerhalb der kirchlichen Kreise selbst noch nicht spruchreif. Möglicherweise sind die ernster gesinnten, konservativen Bischöfe zu dem Konzil in Moskau nicht erschienen. Oder wagen sie nicht, gegen gewisse Beschlüsse zu stimmen, aus Besorgnis, von der demokratischen Regierung beseitigt zu werden? Warten die treuen Hüter der canones vorsichtig der wiederkehrenden Ordnung im Lande? Das alles steht gegenwärtig noch dahin. Wenn nun aber beispielsweise jener eingangs wiedergegebene antipaulinische Beschluß sogar auch noch von seiten der nun wohl bald zusammentretenden Konstituante durch ein entsprechendes Gesetz die staatliche Bestätigung erhält, so vollzieht sich in dem republikanischen Rußland ein höchst bedeutamer Umsturz, durch den die sonst streng apostolischen Grundlagen der Großen Kirche des Orients auf das tiefgehendste erschüttert werden würden. Bei der Gefahr einer derartigen Umwälzung selbst des seit mehr denn einem Jahrtausend auf festesten Grunde ruhenden russischen Kirchenrechtes scheint auch hier, wie überhaupt in dem jetzigen Abschnitt der Weltgeschichte, tatsächlich die Zeit im Zeichen der unbegrenzten Möglichkeiten zu stehen.

Große Entwicklungen sind der russischen Kirche unvermeidlich vorbehalten: allein, einstweilen bleibt voraussichtlich, bis in Rußland eine allgemeine gründliche Volksbildung erzielt ist, also wenigstens solange als wir leben, — alles

beim alten. Anders allerdings würde sich gar bald das Los der Kirche in den Ländern, die sich jetzt etwa von Rußland loslösen werden, gestalten. Während in Finnland und in den Ostseeprovinzen mit ihrer lutherischen Bevölkerung die Kirche sich wohl ohne weiteres, wie in den anderen evangelischen Ländern, als staatserkhaltende Macht erweisen würde, möchte vielleicht in der Ukraine, in Bessarabien usw. auch die orthodoxe Kirche, von der bisherigen Abhängigkeit befreit und in angestammter Autonomie bei der Regelung der öffentlichen Angelegenheiten hilfreich mitwirkend, als kulturfördernder Faktor und wertvolle Stütze der neuen, kleineren Staatsgebilde eher wieder zur Geltung gelangen.



Bulgariens Kriegsziele

Von Rudolf Rotheit



Als einziger unter den vielen kriegführenden Staaten, dem die militärischen und politischen Umstände es erlauben, in seinen Eroberungsabsichten weit über den ursprünglich ins Auge gefaßten Rahmen hinauszugehen, beansprucht Bulgarien heute nicht bloß den im Jahre 1913 serbisch gewordenen Teil Mazedoniens, nicht bloß das ihm im selben Jahre von Rumänien entriessene Dobrudschagebiet, sondern auch ein sehr beträchtliches Stück des Königreichs Serbien und dazu noch den seit 1913 griechischen Sawalla-Landstrich und die ganze Dobrudscha bis hinan zur Donaumündung. Begründet werden die Ansprüche auf den Ostteil des Königreichs Serbien sowie auf das Sawalla-Gebiet und die Dobrudscha mit der Wendung: „Nachdem einmal . . .“

Nachdem einmal bulgarisches Blut dafür geflossen ist, müssen alle diese Gegenden an Bulgarien fallen. Das ist bulgarischer Glaubenssatz geworden. Die Besitzergreifung eines Teiles des Königreichs Serbien kündigte Radoslawow am Tage der Einnahme von Nißch in einer Ansprache an die jubelnde Volksmenge mit den Worten an: „Die bulgarische Nation hat endlich ihre geschichtlichen Wünsche verwirklicht und jene Städte in ihren Schoß zurückgebracht, die ihr vor vierzig Jahren (Berliner Vertrag) entriessen wurden. Die Staatsmänner werden zu wahren wissen, was das Heer mit seinem Blute erobert hat.“ Über Sawalla sprach sich vorsichtig, aber doch deutlich genug König Ferdinand Mitte August dieses Jahres in einer Unterredung aus, die er einem ungarischen Schriftsteller gewährte. Er äußerte sich damals: „Das bulgarische Volk hat für König Konstantin, der mit großer Selbstverleugnung der Neutralitätsverletzung der Entente entgegengetreten ist, ein gewisses Gefühl der Achtung, dagegen ist zu befürchten, daß gegenüber dem Thronfolger diese Rücksicht in der Seele der Bulgaren weniger zur Geltung kommt.“ Das bedeutete: dem König Konstantin hätten die Bulgaren das von